

# STADT ROSENFELD

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### „MAX-TRABER-STRASSE“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Planungsstand:</b>	<b>Entwurf</b>
<b>Anhörung der Träger öffentlicher Belange:</b>	<b>25.07.2022 bis 16.09.2022</b>
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit:</b>	<b>05.08.2022 bis 16.09.2022</b>

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 01.07.2022):

1. Lageplan
2. Textteil zum Bebauungsplan
3. Örtliche Bauvorschriften
4. Begründung
5. Umweltbeitrag
6. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Stand: 20. Oktober 2022

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Tübingen .....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung.....	3
A.3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg .....	3
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart .....	4
A.5	Regionalverband Neckar-Alb .....	5
A.6	Landratsamt Zollernalbkreis .....	5
A.7	Landratsamt Zollernalbkreis - Naturschutz.....	6
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	7
A.9	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg.....	8
A.10	Gemeinde Vöhringen .....	8
<b>B</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>8</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 14.09.2022)</p>	
<p><b>I. Belange der Raumordnung</b></p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Rosenfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes „<b>Max-Traber-Straße</b>“. Mit der Arrondierung einer etwa 1200 m<sup>2</sup> großen Fläche am südlichen Ortsrand des Rosenfelder Stadtteils Leidringen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen wird auf die Betroffenheit des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich der 4. Änderung hingewiesen. Die Vorhabenfläche liegt im Randbereich einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Die Betroffenheit liegt im Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben somit keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>II. Belange des Straßenbaus</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Rosenfeld-Leidringen an der L 435.</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.</p> <p>Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) ist die Zustimmung der Verkehrskommission erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>III. Belange der Landwirtschaft</b></p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden ca. 1200 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche neu überplant, so dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen sind. Auf Grund der geringen Größe bestehen von unserer Seite aber keine Bedenken.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob auf</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Flst. 32 Tierhaltung vorhanden ist, von welcher ggfs. störende Geruchsemissionen auf die Wohnbebauung einwirken können. Da jedoch bereits Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zur landwirtschaftlichen Hofstelle vorhanden ist, gehen wir davon aus, dass durch die geplante Wohnbebauung keine zusätzlichen Rücksichtnahmepflichten für die ggfs. vorhandene Tierhaltung entstehen.	Zur Kenntnisnahme. Auf dem Flurstück 32 befindet sich keine Tierhaltung.
<b>A.2      Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung</b> (Schreiben vom 26.07.2022)	
Im Plangebiet gibt es keinen Wald. Es grenzt kein Wald an das Plangebiet an. Somit sind keine forstlichen Belange berührt.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.3      Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg</b> (Schreiben vom 13.09.2022)	
<b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
<b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine	Zur Kenntnisnahme.
<b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine	Zur Kenntnisnahme.
<b>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnisnahme.
Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Arietenkalk-Formation.  Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.  Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p>
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.4 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart (Schreiben vom 09.09.2022)</b></p>	
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.5 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 01.09.2022)	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein Wohngebiet am Siedlungsrand von Leidringen mit ca. 0,12 ha ausgewiesen.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans berührt das Plangebiet einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Die Betroffenheit des regionalen Grünzugs fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe.</p> <p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<b>A.6 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 15.09.2022)	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b>Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Kreisbaumeister</b></p> <p><u>Ergänzungshinweise zu den Festsetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planungsrechtliche Festsetzungen zu 2.2 Höhe der baulichen Anlagen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- um eine eindeutige, baurechtliche Unterscheidung zwischen Pultdach und Flachdach wird gebeten. Unter Umständen ist sonst bei einem Bauherrn ein flach geneigtes Dach mit 2° Neigung ein Pultdach.</li> </ul> </li> </ul> <p>Empfohlenes Textbeispiel: "Bei Gebäuden mit Flachdach (Dachneigung 0 - 3°) darf die maximal zulässige..."</p>	<p>Der Hinweis wurde dankend entgegengenommen und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p><b>Wasser- und Bodenschutz</b></p> <p>Zu o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><b>Stellungnahme Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Allerdings entsprechen die Vorgaben <b>nicht</b> dem § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Für eine Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt ist vorab mittels Schürfgruben zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>In den Begründungen zum Bebauungsplan sollen die ausrei-</p>	<p>Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes wurden nunmehr berücksichtigt. Die Option der Versickerung wurde in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Allerdings ist der Neubau eines Regenwasserkanals aufgrund der Erweiterung einer bestehenden Bebauung (ein Bauplatz) unverhältnismäßig. Zudem liegt kein Gewässer in unmittelbarer Nähe, um Regenwasser einzuleiten.</p> <p>Es ist daher vorgesehen auf Ebene des Baugesuchs die vertretbare Machbarkeit der Versickerung mittels Schürfgruben zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Regenwasser kontrolliert in die Kanalisation abgeleitet. Die Höhe des Drosselabflusswertes sowie das erforderlich Retentionsvolumen sind</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>chend dimensionierten Zisternen einen Beitrag zur Entlastung der Kläranlage darstellen.</p> <p>Dem ist nicht so, denn die Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswasser wird lediglich verzögert der Kläranlage zugeführt. Eine tatsächliche Entlastung der Kläranlage ist nur dann gegeben, wenn das Niederschlagswasser erst gar nicht dort ankommt.</p>	<p>ebenfalls auf Ebene des Baugesuchs zu ermitteln und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Entlastung der Kläranlage wird dann dadurch erreicht, dass bei Starkregenereignissen das unverschmutzte Regenwasser nicht unkontrolliert, sondern gedrosselt zugeführt wird.</p>
<p>Wir begrüßen die Begrünung der flach geneigten Dachflächen. Es sollten allerdings auch die Dachflächen von Garagen sowie Nebenanlagen extensiv begrünt werden.</p>	<p>Die örtlichen Bauvorschriften schreiben bereits eine Dachbegrünung für Garagen mit Flachdächern vor.</p> <p>Für Nebenanlagen, hierbei wird es sich vor allem um Geräteschuppen oder Gartenhäuser handeln, wird eine Dachbegrünung als unverhältnismäßig erachtet (Kosten, erforderliche Statik).</p>
<p><b><u>Landwirtschaftliche Belange</u></b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p>Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Naturschutz direkt an Sie nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.7 Landratsamt Zollernalbkreis - Naturschutz (Schreiben vom 20.09.2022)</b></p>	
<p>Mit der Arrondierung einer etwa 1200 m<sup>2</sup> großen Fläche am südlichen Ortsrand des Rosenfelder Stadtteils Leidringen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.</p> <p>Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Bauvorhaben, auf den Flurstücken 32 und 5288. Vorgesehen ist das großelterliche Gebäude der nördlich angrenzenden Hofstelle in der Max-Traber-Straße 1 als Firmensitz für das Unternehmen der Bauherren zu nutzen, die derzeit ihre betrieblichen Räumlichkeiten in Rosenfeld angemietet haben. Die Bauherren planen auf den familieneigenen und daran unmittelbar südlich angrenzenden Grundstücken die Errichtung eines Zweifamilienhauses. Neben dem Wohngebäude sind eine Doppelgarage sowie drei nichtüberdachte Stellplätze geplant.</p> <p>Von einem Umweltbericht und einer formellen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde abgesehen, da es sich um ein Verfahren nach § 13 a BauGB handelt.</p> <p>Eine überschlägige Betrachtung der Umweltbelange liegt inzwischen vor und wird nicht kritisiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Artenschutz</u></b></p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht war eine artenschutzfachliche Einschätzung für das überplante Areal erforderlich, obwohl die naturräumliche Ausstattung des überplanten und direkt betroffenen Areals nur gering ausgeprägt ist, aber Grünflächen bzw. Gehölze vorhanden sind.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Auch dieses Gutachten liegt inzwischen vor und wird nicht kritisiert.</p> <p>Die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen müssen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um eine Schädigung von Vogelindividuen und bebrüteten Eiern zu vermeiden, muss die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel von Oktober bis Ende Februar erfolgen (V-1).</li> <li>- Für den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) müssen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Vogelnistkästen im Verhältnis 1:2 je entfallender Baumhöhle durchgeführt werden. Bei Verlust der beiden Höhlenbäume (B1, A1) müssen daher mindestens 4 Vogelnistkästen im nahen Umfeld aufgehängt werden (V-2).</li> <li>- Um eine Schädigung potenziell überwinternder Fledermäuse zu vermeiden, muss die Entfernung des Holzstapels oder eine Umlagerung in der warmen Jahreszeit erfolgen (V-3).</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Gegenüber der Planung werden aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken geäußert. Voraussetzung ist aber, dass die sich die aus den Fachgutachten ergebenden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindlich festgelegt und umgehend umgesetzt werden.</p> <p>Dabei müssen insbesondere auch Pflanzgebote beachtet werden. Eine Verwendung von nicht standortgerechten Eingrünungen (z.B. Thuja) ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen und das Pflanzgebot, dass standortgerechte und heimische Gehölze vorschreiben, sind planungsrechtlich festgesetzt.</p>
<p>Als zusätzliche Maßnahme muss an geeigneter Stelle Ersatz für den zur Fällung vorgesehenen Birnbaum geschaffen werden. Da dieser Baum geeignete Bruthöhlen aufweist, wäre zu überdenken, ob der Stamm nicht an geeigneter Stelle als Baumtorso aufgestellt werden kann.</p>	<p>Die Maßnahme V 2 regelt eine möglich Baumrodung: Bei Verlust der beiden Höhlenbäume (B1, A1 – siehe HPA) müssen mindestens 4 Vogelnistkästen im nahen Umfeld aufgehängt werden.</p> <p>Die Stadt Rosenfeld bedankt sich für die Anregung den Stamm des Birnbaums als Baumtorso an geeigneter Stelle aufzustellen. Dies wird an den Bauherren weitergegeben.</p>
<p>Die Hinweise zu Maßnahmen zum Bodenschutz (Verbot von Steingärten), zur Dachbegrünung und zur Lichtverschmutzung wurden aufgenommen und müssen berücksichtigt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.8 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 19.08.2022)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Max-Traber-Straße in Rosenfeld.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren</p>	



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903</p> <p>Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.9 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg</b> (Schreiben vom 12.08.2022)</p>	
Wir, der Zweckverband Kleiner Heuberg, haben keine Einwände gegen Ihren BBP. Wir betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.10 Gemeinde Vöhringen</b> (Schreiben vom 29.08.2022)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Vöhringen im Bebauungsplanverfahren „Max-Traber-Straße“ in Rosenfeld.</p> <p>Seitens der Gemeinde Vöhringen bestehen keine Bedenken und Anregungen zur vorgelegten Planung.</p>	Zur Kenntnisnahme.

## B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.